Anlage 3.2 zu
Drucksache 19/2019
öffentlich

Stadt Hechingen

Ortsteil Stetten

Zollernalbkreis

Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan „Erlenstraße“

17. Januar 2019

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	**VORBEMERKUNG**	**3**
2	**ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN**	**3**
3	**METHODIK**	**3**
4	**LAGE IM RAUM**	**3**
4.1	Bestandssituation und Nutzung	4
4.2	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	6
4.3	Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
5	**RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENZIALANALYSE**	**7**
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	7
5.2	Betroffenheit der relevanten Arten	8
6	**MAßNAHMEN**	**9**
6.1	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
7	**FAZIT**	**9**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes 4
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich) 5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche und Kurzbeschreibung 6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum 7
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 7

1 Vorbemerkung

Die Stadt Hechingen plant im Ortsteil Stetten das Bebauungsplanverfahren „Erlenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Grund für die Aufstellung des genannten Bebauungsplanes ist der Endausbau der Erlenstraße. Das geplante Vorhaben beschränkt sich daher auf diesen Abschnitt des Planungsbereichs.

Die Beurteilung des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Planungsvorhabens erfolgt unter Betrachtung der Biotopausstattung des Gebietes vor dem Eingriff.

2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik

Die aktuelle Bestandssituation und die derzeitige Nutzung der Flächen wurden am 28.11.2018 vor Ort erfasst.

4 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erlenstraße“ umfasst ein ca. 2,6 ha großes Gebiet im Süden von Stetten, einem östlich der Stadt Hechingen gelegenen Ortsteil von Hechingen.

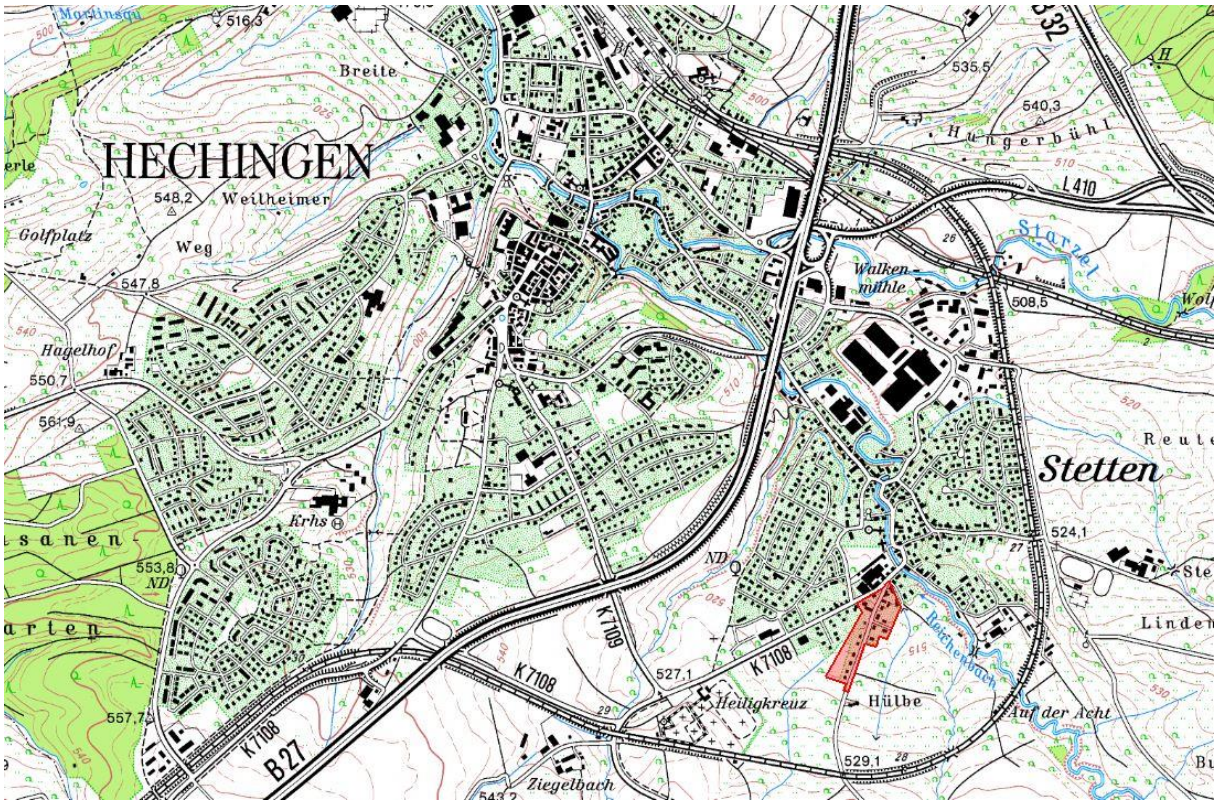

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rote Fläche) innerhalb der Stadt Hechingen OT Stetten (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 515 m ü. NN. Der Planbereich befindet sich innerhalb eines durchgrünten Wohngebietes. Strukturreiche Gartenanlagen und angrenzende Offenlandbereiche prägen das Landschaftsbild. Im Norden an die Zollerstraße anschließend, verläuft die Erlenstraße nach Süden in Richtung Ortsausgang und die Nachbargemeinde Boll durch den Planbereich.

4.1 Bestandssituation und Nutzung

Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich um ein von größeren Grünflächen und strukturreichen Gärten aufgelockertes Wohngebiet. Dieses ist im Wesentlichen geprägt von Einfamilienhäusern, bei denen es sich teilweise um alte Bauernhäuser handelt. Zentral innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Mehrfamilienhaus. Vor allem im Norden und Süden sind die privaten Gartenanlagen sehr reich an Gehölzen. Im Osten und Süden schließt das Plangebiet unmittelbar an Grün- und Offenlandbereiche an. Südwestlich innerhalb des Vorhabensgebiets befindet sich eine bewirtschaftete Grünfläche.

Legende: Rote Linie = Planungsbereich, blaue Linie = Kreuzwiesbach

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)

Foto 1: Blick auf die Erlenstraße in Richtung Stetten

Foto 2: Alte Scheune mit altem Obstbaum

Foto 3: Grünfläche innerhalb des Wohngebietes

Foto 4: Einmündung der Erlenstraße (links) auf die Zollerstraße (rechts)

Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche und Kurzbeschreibung

4.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	„Reichenbach zwischen der Brücke östlich Boll und Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177489), ca. 70 m nord-östlich „Nasswiese im Gewann Hülbe südlich von Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177498), ca. 55 m östlich „Hecke südlich von Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177499), südlich angrenzend „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen südlich an Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177477), südwestlich angrenzend
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen
Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiet „Reichenbach und Killertal zwischen Hechingen und Burladingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620-311), ca. 460 m südöstlich SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), ca. 460 m südöstlich
Landschaftsschutzgebiet	LSG „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048), ca.280 m südlich
Biotopverbund	Biotopverbund feuchter Standorte (Kernfläche), ca. 50 m östlich Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernraum), östlich/ südöstlich angrenzend.

4.3 Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des Untersuchungsraumes aufgelistet.

Tabelle 1: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

Biotoptyp gemäß Datenschlüssel der LUBW, 2009	Wortlaut Biotoptyp	Bemerkungen/potenzielle Eignung als Lebensraum
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Kleinräumige, nahrungsökologische Bedeutung für Insekten, Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und in geringem Maße für Fledermäuse.
12.10, 52.33	Gewässerlauf mit begleitendem Ufergehölzsaum	Gewässer mit Uferbefestigung und stellenweise typischem Bewuchs (Weidengehölze) bzw. Saumvegetation. Potenzieller Lebensraum für Insekten und Amphibien sowie Jagdhabitat für Fledermäuse und Vögel.
35.60	Ruderalvegetation	Lückige und kleinflächige Rudelralvegetation angrenzend an Scheune.
45.12	Baumreihe	Drei große Fichten und eine Birke mit Efeu bewachsen, unmittelbar am Straßenrand.
41.20	Feldhecke	Potenziell als Brutlebensraum für zweigbrütende Vogelarten geeignet, keine Baumhöhlen feststellbar. Nahrungshabitat für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.

5 Relevanzuntersuchung - Habitatpotenzialanalyse

Die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich Gehölze und Gebäude, die Fledermäusen als Quartierlebensräume dienen können. Zudem ist der Planungsbereich als Jagdhabitat geeignet. Ein Eingriff in die bestehenden Strukturen und **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**

Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen dienen zweig-, höhlen- und gebäudebrütenden Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitate. Ein Eingriff in die bestehenden Strukturen erfolgt nicht. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Es sind keine geeigneten Strukturen für ein Vorkommen wertgebender Reptilienarten vorhanden. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Es sind keine Fortpflanzungstätten (Laichgewässer) innerhalb der Eingriffsfläche vorhanden. Der unmittelbar westlich angrenzende Kreuzwiesbach dient möglicherweise als Ausbreitungs- und Wanderkorridor für im Gebiet vorkommende Amphibienarten. Veränderungen am Gewässer (Verfüllung, Veränderungen der Uferzonen und – böschungen etc.) werden nicht vorgenommen. Als Landlebensraum ist der Eingriffsraum aufgrund des Fehlens geeigneter Versteckmöglichkeiten unbedeutend. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Wertgebende Arten können aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht ausgeschlossen werden. Ein Eingriff in die potenziellen Lebensräume erfolgt nicht. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**

5.2 Betroffenheit der relevanten Arten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2013) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

Fledermäuse

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugsstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Die Gehölze entlang des Kreuzwiesbaches stellen eine mögliche Leitlinienstruktur dar, entlang derer sich Fledermäuse auf ihrem Flug von der Siedlung in die Nahrungshabitate orientieren könnten. In die betreffende Gehölzstruktur wird nicht eingegriffen. Eine Unterbrechung von Flugstraßen findet durch die geplante Bebauung nicht statt. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Jagdhabitat

Ein Verlust von Jagdhabitaten durch Überbauung ist nicht zu erwarten, da der Eingriff sich auf die bestehende Erlenstraße beschränkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in die vorhandenen Gehölze und Gebäude, die Fledermäusen als Quartierlebensraum dienen können. Ein Verlust von Fledermausquartieren ist nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen diesbezüglich sind nicht erforderlich.

Vögel

Nahrungshabitat

Die Umsetzung des Vorhabens bedeutet keinen Verlust von Nahrungshabitaten potenziell vorkommender Vogelarten, da ein Eingriff nur in die bestehenden Verkehrswege erfolgt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets geeignete Gehölze, Nistkästen und Gebäude. Der Eingriff bedeutet keinen Verlust dieser Strukturen.

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktionalität des Lebensraums für die genannten Arten nicht beeinträchtigt wird.

7 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten. Möglich erscheint auch das Vorkommen geschützter Tagfalter und Amphibien.
Das geplante Vorhaben dient dem Endausbau der bestehenden Erlenstraße. Es erfolgt kein Eingriff in die umliegenden Strukturen und Habitate. Gegebenenfalls kann es zu geringfügigen Verbreiterungen der Verkehrsfläche kommen, die aber durch die angrenzenden Privatgrundstücke begrenzt sind.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden artenschutzfachlich relevanten Arten kann durch erhöhte Staub- Lärm- und Lichtemissionen und eine erhöhte Betriebsamkeit durch Baufahrzeuge und Personen nicht ausgeschlossen werden. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär.

Balingen, den 17. Januar 2019

Dr. Klaus Grossmann